

An den Landrat
des Kantons Glarus

Kommissionsbericht zur Überprüfung der Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung SA 2012/00278 gegen den als «Heiler von Näfels» genannten Beschuldigten.

(Auftrag durch den Landrat vom 20. Dezember 2023 auf Antrag von LR Rolf Blumer)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Geschäftsprüfungskommission kommt mit diesem Bericht dem Auftrag aus der Landratssitzung vom 20. Dezember 2023 nach. Damals wurde im Rahmen der Beratung des Tätigkeitsberichtes 2022 von LR Rolf Blumer der Fall «Heiler von Näfels» zum Thema gemacht. Dem anschliessenden Antrag, die GPK solle die Verfahrensabläufe zurückverfolgen und dem Landrat bis zum Tätigkeitsbericht 2023 Bericht erstatten, wurde zugestimmt. Begründet wurde der Antrag damit, dass das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem massiv erschüttert sei. Insbesondere das grosse Medienecho habe eine breite Öffentlichkeit auf die lange Zeitdauer dieses Verfahrens aufmerksam gemacht.

Infolge eines weiteren Antrages an dieser Landratssitzung, es sei eine ausserordentliche und umfassende Untersuchung bei der Staats- und Jugendanwaltschaft durchzuführen, sah sich die Kommission aus zeitlichen und fachlichen Gründen gezwungen, nach Möglichkeiten zu suchen, den Antrag Blumer extern zu vergeben. Somit wurde das Landratsbüro ersucht, dieses Begehren gutzuheissen und einen a.o. Staatsanwalt mit der Untersuchung dieses Falles zu beauftragen. In der Person von Christian Bötschi, ehemaliger leitender Staatsanwalt des Kt. Appenzell Ausserrhoden, wurde ein versierter Fachmann gefunden, welcher der GPK die umfangreichen Untersuchungen fristgerecht in Form eines schriftlichen Berichtes vorlegen konnte.

Die folgenden Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben den Bericht Bötschi beraten und durch eine Besprechung mit Christian Bötschi vor Ort zusätzliche Erkenntnisse gewonnen.

- Vorsitz: LR Barbara Rhyner, Elm
- Mitglieder: LR Yvonne Carrara, Mollis
LR Reto Glarner, Luchsingen
LR Marius Grossenbacher, Glarus
LR Hans Jenny, Ennenda
LR Werner Kälin, Glarus
LR Beat Noser, Oberurnen
LR Hans Schubiger, Netstal
- Im Ausstand: LR Gabriela Meier Jud, Niederurnen
- Protokoll: Simone Eisenbart
- Beilage: Untersuchungsbericht Bötschi in anonymisierter Form

1. Einleitung

Wie eingangs beschrieben, beruht dieser Bericht auf dem Untersuchungsbericht Bötschi zur Überprüfung der Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung SA 2012/00278 gegen den als «Heiler von Näfels» genannten Beschuldigten. Gemäss Mandatsvertrag mit Christian Bötschi war seine Aufgabe wie folgt definiert:

- Aufarbeitung der Fallgeschichte inklusive Einordnung und Bewertung der Abläufe in der Staatsanwaltschaft in diesem Fall
- Eruiieren der Gründe für die lange Verfahrensdauer
- Einordnung und Bewertung der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion durch das Departement Sicherheit und Justiz bez. der Rolle des Gesamtregierungsrates
- Einordnung des Falls in den Kontext der Sonderprüfung Staatsanwaltschaft
- Verfassen eines schriftlichen Berichtes mit allfälligen Empfehlungen.

Für die Untersuchung wurden von Christian Bötschi die nachfolgenden Personen befragt und dazu vom Regierungsrat vom Amtsgeheimnis entbunden:

- der damalige erste Staatsanwalt
- Vertreter der heutigen Staatsanwaltschaft
- der Vorsteher des Departementes Sicherheit und Justiz
- der damalige Sekretär des Departementes Sicherheit und Justiz

Zudem standen Christian Bötschi die kompletten Verfahrensakten für diesen Fall sowie der Sonderprüfungsbericht Staats- und Jugendanwaltschaft der GPK vom 18. Juni 2024 und die Stellungnahme des Regierungsrates dazu zur Verfügung.

2. Bericht

Chronologie

2010: Landsgemeinde passt das kantonale Recht an die schweizerische Strafprozessordnung an

2011: Einführung der schweizerischen Strafprozessordnung

2012: Aufnahme der Strafuntersuchung im Fall «Heiler von Näfels» mit einer U-Haft von 4 Tagen

2013: Die für die Untersuchung zuständige Staatsanwältin scheidet gesundheitshalber unerwartet aus dem Amt aus.

2014: Der neu mit dieser Untersuchung beauftragte Staatsanwalt übernimmt die Amtsleitung. Auf seinen Antrag hin wird der Personalbestand erstmals seit 2011 erhöht.

2015: Letzte Anzeige gegen den Beschuldigten

2017: Anfang April wird die Rechtsverweigerungsbeschwerde eingereicht. Damit wird der Fall publik.

2017: Ende April wird die Anklage eingereicht

2019: Auf Grund der Rechtsverweigerungsbeschwerde wird vom neuen Amtsleiter eine schriftliche Weisung erarbeitet und eine Personalaufstockung beantragt, welche auch bewilligt wird.

2021: Rechtskräftige Verurteilung des Beschuldigten mit einer auf Grund des langen Verfahrens begründeten Strafmilderung.

Erkenntnisse

Die Untersuchungen zum Fall «Heiler von Näfels» fielen in die Zeit der Inkraftsetzung der schweizerischen Strafprozessordnung vom 1. Januar 2011 mit den daraus folgenden kantonalen gesetzlichen Vorgaben zur Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, welche an der Landsgemeinde 2010 beschlossen wurden. Dadurch stiegen einerseits die Anforderungen an die personellen Ressourcen in der Staatsanwaltschaft durch die erhöhten prozessualen Vorgaben und andererseits wurde mit diesem Landsgemeinde Entscheid bewusst eine möglichst geringe Einflussnahme der politischen Behörden und somit eine möglichst unabhängige Staatsanwaltschaft erwirkt.

Dieser Umstand wurde dann im Jahr 2019 präzisiert, nachdem der Fall durch die wenige Wochen vor der Anklage eingereichte Rechtsverweigerungsbeschwerde publik wurde. Vorher hatten weder die Anwälte der Opfer noch des Beschuldigten auf diese lange Verfahrensdauer hingewiesen und die Berichterstattung

der damaligen Leitung der Staatsanwaltschaft im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an das Departement wies ebenfalls auf keine besonderen Vorkommnisse oder Schwierigkeiten hin.

Die lange Verfahrensdauer wird durch die Untersuchung Bötschi nebst den oben genannten gesetzlichen Einflüssen durch folgende Abläufe im Verfahren erklärt: im Herbst 2013 schied die fallführende Staatsanwältin gesundheitshalber unerwartet aus dem Amt aus. Der damalige Amtsleiter übergab dem ohnehin schon ausgelasteten leitenden Staatsanwalt diese Untersuchungen, was in einem derart komplexen Fall nicht ohne Verzögerungen machbar war. Zudem kämpfte ein Opfer mit gesundheitlichen Problemen, was ebenfalls immer wieder zu Unterbrüchen führte. Der Umstand, dass mit dem Amtsaustritt der einzigen Staatsanwältin danach keine Frau mehr für die Befragungen der Opfer zur Verfügung stand, machte eine ausserkantonale Unterstützung notwendig, was wiederum mit Mehraufwänden verbunden war.

Bötschi weist auf die subjektive Wahrnehmung hin, dass bei diesem Fall die Priorisierung fehlte. Dies kann aber damit begründet werden, dass die Untersuchungen, wie erwähnt, immer wieder von Unterbrüchen geprägt waren, der Beschuldigte alles abstritt und keine Zeugen vorhanden waren. Dadurch war die Beweislage im ersten Teil der Untersuchungen sehr dünn, was auch die sehr kurze Dauer der U-Haft von nur 4 Tagen, welche das Zwangsmassnahmengericht anordnete, verdeutlicht.

Die lange Verfahrensdauer hat schlussendlich zu einer Milderung der Strafe des Angeklagten geführt. Dieser Umstand ist den Opfern gegenüber nicht entschuldbar, er kann jedoch, wie vorhin dargelegt, begründet werden.

Die ganze Strafuntersuchung muss als sehr komplex bezeichnet werden. Dies bestätigen auch die Gerichtsverhandlungen, welche wiederum vier Jahre Zeit bis zur rechtskräftigen Verurteilung des Täters in Anspruch nahmen.

Der Bericht Bötschi kommt zum Schluss, dass auf Grund seiner Untersuchungen die Aussagen im Bericht der GPK zur Sonderprüfung der Staats- und Jugendanwaltschaft übernommen werden können und die Schlussfolgerungen gelten.

Fazit

Aus dem Fall «Heiler von Näfels» sind Lehren gezogen worden, in dem die administrative Aufsicht und Kontrolle mit der Weisung von 2019 präzisiert wurde. Zudem sind mit der Sonderprüfung der GPK aktuell zusätzliche Massnahmen im Departement DSJ in Bearbeitung. Die GPK wird die Umsetzung weiterhin eng begleiten, so dass die Staatsanwaltschaft derart lange Verfahrensdauern vermeiden kann. Schliesslich bleibt noch die Erkenntnis, dass die prozessualen Anforderungen seit der Einführung der Strafprozessordnung sehr hoch sind und zusammen mit einer quantitativen Zunahme der Anzeigen zu einer hohen Belastung des Personals geführt haben. Zu diesem Problem wird der Landrat schlussendlich Stellung nehmen müssen.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat:

Vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und den Auftrag des Landrates vom 20. Dezember 2023 als erledigt abzuschreiben.

Landrätliche Geschäftsprüfungskommission



Kommissionspräsidentin
Barbara Rhyner, Elm